

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2007

Nr. 2007/2086

**Olten / Wangen b.O.: Teilzonen- und Gestaltungsplan „Steinbruch Born“ und Erschliessungsplan
„Verbindung Bornfeldstrasse – Belagspiste Born“ mit Sonderbauvorschriften,
Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch / Genehmigung**

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden der Stadt Olten und Wangen b.O. unterbreiten dem Regierungsrat den Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch zum Steinbruch Born zur Genehmigung.

Die Planunterlagen bestehen aus:

- Gestaltungsplan Steinbruch Born / Umweltverträglichkeitsbericht, BSB + Partner, März 2005
- Gestaltungsplan Steinbruch Born / Ergänzungen zum Raumplanungsbericht und zum Umweltverträglichkeitsbericht, BSB + Partner, 21. März 2007
- Teilzonenplan Steinbruch Born / Situation 1:10'000
- Gestaltungsplan Steinbruch Born / Situation 1'2000
- Gestaltungsplan Steinbruch Born / Längenprofil 1:1'000
- Erschliessungsplan Verbindung Bornfeldstrasse – Belagspiste Born / Situation 1:1'000
- Rodungsgesuch (Formular 01-03; Situation 1:25000; Rodungsplan 1:1000).

2. Erwägungen

Im Jahr 1994 wurde der Gestaltungsplan „Steinbruch Born“ vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 435 vom 4. Februar 1994). Am 19. Januar 1995 erteilte das Eidgenössische Departement des Innern die für die Erweiterung des Steinbruchs Born erforderliche Rodungsbewilligung (Ref. 225-SO-0617/5).

Mit der vorliegenden Planung wird die geordnete Schliessung des Steinbruches, die langfristige geotechnische Sicherung der Mergelschichten sowie eine etappierte Rekultivierung des Steinbruchs Born geregelt.

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsbericht „Steinbruch Born“ ist in der Zeit vom 10. Juni 2005 bis 11. Juli 2005 öffentlich aufgelegt worden. In der Stadt Olten sind dagegen 35 Einsprachen eingegangen. Diese richten sich im Wesentlichen gegen die verkehrlichen Auswirkungen, welche sich durch die Schliessung des Steinbruchs während den nächsten 25 Jahren ergeben. Der Stadtrat beschloss deshalb am 31. Oktober 2005 nochmals abklären zu lassen, in wie weit im Zusammenhang mit der Sicherung und Rekultivierung des Steinbruchs auf die Zuführung von Fremdmaterial verzichtet oder dieses auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden kann. Die Resultate der mit den Untersuchungen beauftragten ETH Zürich zeigen, dass es keine zweckmässige Alternative gibt, den Steinbruch ganz oder teilweise auf eine andere Art als durch Anschüttungen bzw. Rückfüllungen vor Erosion, Abrutschen bzw. Einsturz von Gesteinsschichten zu sichern. Das Gefährdungspotenzial ist vor allem in den Sektoren 3 bis 5 zu hoch, d.h. das Eintreten des Stabilitätsverlustes wird bereits kurzfristig (0 - 30 Jahre) erwartet. Eine Anschüttung bis mindestens zur Schichtgrenze Kalk-Mergel wird die Sicherheit im Vergleich zur momentanen Situation um ca. 15 % erhöhen ($F = 1.15$, 30 - 100 Jahre). Die Sicherung muss durch fremd zugeführtes Material erfolgen, da das Potential an geeignetem Material innerhalb des Gestaltungsplanperimeters dafür zu gering ist.

Im Zusammenhang mit dem Bau der Entlastungsstrasse der Region Olten könnte bis zu 200'000 m³ unverschmutztes Aushubmaterial im Steinbruch Born deponiert werden. Der Zeitraum dafür beträgt ca. 3 Jahre. Der aufgelegte Teilzonen- und Gestaltungsplan sieht für die Zufuhr von Material aus Gründen des Immissionsschutzes und der Verfügbarkeit jedoch eine Zeitspanne von ca. 10 Jahren vor. Ein Transport von bis 200'000 m³ Aushubmaterial in lediglich 3 Jahren wäre jedoch mit dem aufgelegten Nutzungsplan nicht vereinbar. Dieses Material sollte nicht durch ein Wohnquartier geführt werden, sondern auf einer neuen, direkten Strasse, welche in der Verlängerung von der Bornfeldstrasse über den Gheidgraben zur bestehenden Betonpiste des Steinbruchs führt.

Deshalb wurde ein neuer Erschliessungsplan „Verbindung Bornfeldstrasse - Belagspiste Born“ erarbeitet und zusammen mit dem angepassten Teilzonen- und Gestaltungsplan „Steinbruch Born“ und den Ergänzungen zum Umweltverträglichkeitsbericht vom 23. März 2007 bis 23. April 2007 in der Stadt Olten und in Wangen b.O. öffentlich aufgelegt. In der Stadt Olten ist dagegen eine Einsprache eingegangen. Der Stadtrat von Olten trat auf diese mangels Legitimation des Einsprechers nicht ein und beschloss die Planung mit Beschluss Nr. 158 vom 2. Juli 2007. Der Gemeinderat Wangen b.O. beschloss die Planung ebenfalls am 2. Juli 2007. Gegen den ablehnenden Entscheid des Oltner Stadtrates erhob der Einsprecher fristgerecht Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement. Der Beschwerdeführer hat in der Folge den verlangten Kostenvorschuss gemäss § 38 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an die Staatskasse des Kantons Solothurn nicht geleistet. Deshalb trat das Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 7. September 2007 auf die Beschwerde nicht ein. Somit liegen keine Beschwerden vor.

Die neue Erschliessungsstrasse „Verbindung Bornfeldstrasse - Belagspiste Born“ führt auf einer Länge von ca. 300 m durch Waldareal. Nach Abschluss der Auffüll- und Rekultivierungsarbeiten im Steinbruch Born wird die Strasse entweder rückgebaut oder als forstliche Erschliessungsstrasse weitergenutzt. Da die neue Strasse hauptsächlich der Erschliessung des Steinbruchs dient, ist das Vorhaben rechtlich als Rodungsvorhaben einzustufen, was eine entsprechende waldrechtliche Ausnahmegewilligung (Rodungsbewilligung) erforderlich macht.

In seiner Rodungsbewilligung vom 19. Januar 1995 betreffend Erweiterung des Steinbruchs Born hat das Eidgenössische Departement des Innern bezüglich Rodungersatz festgehalten, dass die Terminierung des Rodungersatzes in einer kommenden Bewilligung zu bestimmen ist, und dass sich die Rekultivierung des Steinbruchs nach dem Rekultivierungskonzept gemäss Umweltverträglichkeitsbericht vom August 1991 sowie dem Ergebnis des Beurteilungsberichts des Amtes für Umweltschutz vom Dezember 1992 zu richten hat.

Aufgrund des neuen Gestaltungsplanes müssen die Vorgaben für die Ersatzaufforstung im Vergleich zum ursprünglich genehmigten Rekultivierungskonzept teilweise angepasst werden.

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Auflagen und Bemerkungen zu machen:

2.2.1 Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Das Amt für Umwelt hat als zuständige Umweltschutzfachstelle im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011) das Vorhaben im Rahmen seines Beurteilungsberichtes vom 27. Januar 2005 mit Ergänzung vom 21. Februar 2007 beurteilt. Die Umweltschutzfachstelle kommt dabei zum Schluss, dass das Projekt im Einklang mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden kann. Voraussetzung bildet die Berücksichtigung der folgenden Auflagen und Empfehlungen:

Der durch den Strassenbau betroffene Boden der neuen Erschliessungsstrasse „Bornfeldstrasse – Betonpiste Born“ muss korrekt abgetragen und wieder als Boden verwendet werden. Landwirtschafts- und Waldboden sind getrennt zu behandeln.

Alle Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden. Am Ort der Weiterverwendung des abgetragenen Bodens muss dieser richtig eingebaut werden (Ober- über Unterboden). Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, rechtzeitig zu melden.

Für die neue Zufahrt zum Steinbruch Born muss eine neue Brücke über den Gheidgraben gebaut werden. Die zum Bau der Brücke notwendige wasserrechtliche Bewilligung (§ 15 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, WRG, BGS 712.11) kann in Aussicht gestellt werden, sofern sie den hydraulischen Anforderungen entspricht. Die neue Brücke ist so breit auszuführen, dass darüber eine 6 m breite Strasse mit einem 1,50 m breiten Trottoir gebaut werden kann. Auch muss unter der neuen Brücke die Kiessohle des Baches in der heutigen Breite durchgezogen werden. Dem Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Detailprojekt für die neue Brücke zuzustellen zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung.

Im Zuge der Bauarbeiten für die neue Brücke ist der bestehende Bandkanal, der in unmittelbarer Nähe der Brücke den Bach unterquert, unter dem Bach sowie in der linksseitigen Bauverbotszone des Baches abzubringen. Ferner ist das Terrain im Bereich des abgebrochenen Bandkanals mit unverschmutztem Aushubmaterial, das gut zu verdichten ist, aufzufüllen und das Bachprofil wieder in Stand zu stellen. Die hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerin des Bandkanals (Fa. PCO Olten AG).

Wir empfehlen, im Sinne der Vorsorge, entlang der Verlängerung der Bornfeldstrasse, auf der Strassenseite zum bewohnten Gebiet Erlimatt, den im Erschliessungskonzept der HOAG Team AG vom 18. März 2006 erwähnten Lärmschutzdamm (110 m lang, 2 m hoch) zu errichten.

Der LKW-Verkehr ist auf durchschnittlich 250 Fahrten pro Tag zu begrenzen.

2.2.2 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung gemäss Art. 5 WaG (Rodungsbewilligung)

Die mit dem Bau und Betrieb der neuen Erschliessungsstrasse „Verbindung Bornfeldstrasse – Belagspiste Born“ verbundene, temporäre Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmebewilligungen können erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Nach Artikel 6 WaG ist für die Erteilung der Rodungsbewilligung der Kanton zuständig. Da die massgebliche Rodungsfläche mehr als 5'000 m² beträgt, musste vorgängig das Bundesamt für Umwelt / BAFU zum Rodungsgesuch angehört werden. Mit Schreiben vom 27. November 2007 hat das BAFU sowohl zur Rodung als auch zur Ersatzaufforstung positiv Stellung genommen.

Das Rodungsgesuch lag in der Zeit vom 23. März 2007 bis 23. April 2007 zusammen mit dem Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan öffentlich auf. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Die Gesuchstellerin ist zugleich Grundeigentümerin.

Das kantonale Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und Voraussetzungen gegeben sind:

- *Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)*: Die Frage des Bedarfsnachweises und der Interessenabwägung für das Vorhaben (Erweiterung) Steinbruch Born hat das Eidgenössische Departement des Innern bereits in seiner Rodungsbewilligung vom 19. Januar 1995 im positiven Sinne beantwortet. Daraus lässt sich ableiten, dass auch für die neue Erschliessungsstrasse dieselben wichtigen Gründe geltend gemacht werden können, dient die Strasse doch der Endgestaltung und Rekultivierung des Steinbruchareals und gleichzeitig dem Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen des durch den Steinbruchbetrieb induzierten Lastwagenverkehrs.
- *Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)*: Das Vorhaben ist aufgrund des bestehenden Steinbruchareals, der zu umfahrenden Siedlungsgebiete und der vorhandenen Anschlüsse an das übergeordnete Verkehrsnetz auf den angegebenen Standort angewiesen. Es wurden verschiedene Varianten der Linienführung geprüft. Die gewählte Variante minimiert die Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft.
- *Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)*: Das Rodungsvorhaben stützt sich auf den Teilzonenplan „Steinbruch Born“ und den Erschliessungsplan „Verbindung Bornfeldstrasse – Belagspiste Born“, die gleichzeitig mit dem Rodungsgesuch zur Genehmigung vorgelegt werden.

- *Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)*: Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung des Waldes und der Umwelt.
- *Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)*: Durch die Rodung werden keine besonders wertvollen Lebensräume nachhaltig zerstört. Die für die Ersatzaufforstung verfügbaren Auflagen berücksichtigen die Belange des Natur- und Heimatschutzes.
- *Ersatzaufforstung (Art. 7 WaG)*: Die Ersatzaufforstung erfolgt in gleicher Grösse und qualitativ gleichwertig an Ort und Stelle.

Von Seiten der kantonalen Fachstellen für Umwelt, für Raumplanung und für Natur und Landschaft werden ebenfalls keine Einwände gegen die Rodung erhoben. Eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 5 WaG kann daher unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Nach Prüfung der eingereichten Rodungsgesuchsunterlagen vom 24. August 2007 wird die zu bewilligende Rodungsfläche auf 1'490 m² festgesetzt (Fahrbahnbreite inkl. Bankett zuzüglich Kurvenverbreiterungen und Ausweichstelle).

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Steinbruch Born“ und der Erschliessungsplan „Verbindung Bornfeldstrasse – Belagspiste Born“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht der Stadt Olten und der Einwohnergemeinde Wangen b.O. werden unter Berücksichtigung der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal (Rodungsbewilligung):
- 3.2.1 Gestützt auf Artikel 5 ff. WaG (SR 921.0), Artikel 4 ff. der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV, SR 921.01), §§ 4 ff. des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaG-SO, BGS 931.11) sowie §§ 9 ff. der Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV-SO, BGS 931.12) wird der Bürgergemeinde 4600 Olten die Ausnahmegewilligung erteilt, für den Bau und Betrieb der neuen Erschliessungsstrasse zum Steinbruch Born (Verbindung Bornfeldstrasse – Belagspiste Born) insgesamt ca. 1'490 m² Waldareal temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Olten Nr. 928 (Koord. ca. 634.610 / 243.325) und ist befristet bis **31. Dezember 2032**.
- 3.2.2 Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, eine Fläche von total ca. 1'490 m² an Ort und Stelle wiederaufzuforsten (Parzelle GB Olten Nr. 928; Koord. ca. 634.610 / 243.325). Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten und soweit möglich über Naturverjüngung auszuführen und hat bis spätestens **31. Dezember 2033** zu erfolgen.
- 3.2.3 Massgebend für die Ausführung der Rodungen und Ersatzaufforstungen sind, soweit nachfolgend nicht anders erwähnt, die mit dem Rodungsgesuch vom 24. August 2007 eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere der:
- Rodungsplan 1:1000 [ohne Nr. und Datum; vis. AWJF 12.11.2007/dvb].

- 3.2.4 Rodungen, Ersatzaufforstungen und Bauarbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, zu erfolgen (Kontaktperson: Kreisförster Werner Schwaller, Forstkreis Gäu/Untergäu, Tel. 062 311 87 87, E-Mail: werner.schwaller@vd.so.ch). Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.2.5 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.2.6 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Die wiederhergestellten Flächen und Ersatzaufforstungen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen. Der Kreisförster entscheidet über allenfalls zusätzlich erforderliche Massnahmen zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen usw.). Die Kosten der Massnahmen hat die Bewilligungsinhaberin zu tragen. Der ordnungsgemässe Abschluss der Wiederherstellungs- und Ersatzaufforstungsarbeiten ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei unaufgefordert zu melden.
- 3.2.7 Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung ist auf Anmeldung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei durch die zuständige Amtschreiberei im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten der Eintragung hat die Bewilligungsempfängerin zu tragen.
- 3.2.8 Gemäss Artikel 9 WaG sind Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG-SO eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Ausgleichsabgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben auf Fr. 7.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist von den Grundeigentümern der Rodungsflächen geschuldet und wird fällig mit Erteilung der Schlagbewilligung.
- 3.3 Rodungersatz gemäss Rodungsbewilligung vom 19. Januar 1995:
- 3.3.1 Bezüglich Umfang und Qualität des für die Rodungen im eigentlichen Steinbruchareal zu leistenden Rodungersatzes gelten im Grundsatz nach wie vor die Bedingungen und Auflagen der Rodungsbewilligung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 19. Januar 1995 (Ref. 225-SO-0617/5).
- 3.3.2 Die Details bezüglich der definitiven Rodungs-/Ersatzaufforstungsbilanz, der Anpassung der Ersatzaufforstungsauflagen gemäss ursprünglichem Rekultivierungskonzept an den neuen Gestaltungsplan und der Terminierung des Rodungersatzes werden in einer separaten Verfügung geregelt.
- 3.4 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels einer **Schlagbewilligung** die Rodungsflächen definitiv zur Räumung freigibt. Vorher dürfen im Wald weder Bäume gefällt noch andere Bauarbeiten ausgeführt werden.

Die Schlagbewilligung wird der Bewilligungsempfängerin zugestellt, sobald die Rodungsbewilligung rechtskräftig ist.

- 3.5 Für die Freigabe des Kalkstein-Restabbaus ist beim Amt für Umwelt eine entsprechende **Abbaubewilligung** einzuholen.
- 3.6 Für die neue Zufahrt zum Steinbruch Born muss eine neue Brücke über den Gheidgraben gebaut werden. Die zum Bau der Brücke über den Gheidgraben notwendige wasserrechtliche Bewilligung (§ 15 WRG) wird in Aussicht gestellt. Dem Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Detailprojekt für die neue Brücke zuzustellen zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung.
- 3.7 Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Bewilligungsinhabern mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln. Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.
- 3.8 Die Stadt Olten wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 2008 noch 3 Plandossiers zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Unterschriften der Gemeinden Olten und Wangen b.O. zu versehen.
- 3.9 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den vorliegend genehmigten widersprechen und werden aufgehoben.
- 3.10 Bis zur Inbetriebnahme der neuen Strasse, ab der Bornfeldstrasse bis zur bestehenden Belagspiste Born, dürfen im Sinne einer Übergangsbestimmung weiterhin 7 Hin- und 7 Retourfahrten zum bzw. vom Steinbruch Born mit Lastwagen via Hausmattrain durchgeführt werden.
- 3.11 Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 9'000.00, die Gebühren für die Rodungsbewilligung von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00 zu bezahlen. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 16'000.00. Gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1 können die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer verteilt werden.

- 3.12 Die Einwohnergemeinde Wangen b.O. hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00 zu bezahlen. Hinzu kommen die Aufwändungen für die Beurteilung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 1'000.00. Gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG können die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer verteilt werden.

K. Fuwahr

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden gegen die Berechnung der Ausgleichsabgabe sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission einzureichen.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 9'000.00	KA 431000/A 80553
Beurteilung UVB	Fr. 16'000.00	KA 431001/A 80049/TP 112/220
Gebühr Rodungsbewilligung:	Fr. 1'500.00	KA 431000/A 80942
Publikationskosten	Fr. 23.00	KA 435015/A 45820
	<u>Fr. 26'523.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111129

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Wangen b.O., 4612 Wangen b.O.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
Beurteilung UVB:	Fr. 1'000.00	(KA 431001/A 80049/TP 112/220)
	<u>Fr. 2'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (BS) (3), mit 1 genehmigten Plandossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (2), mit 1 genehmigten Plandossier (später)

Amt für Finanzen zur **Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (8) (Abt. Wald; Abt. J+F; Debitoren; FK-G/U; FK-O/N // Akten-Nr. RG1964-001G); mit 3 genehmigten Plandossiers (später)

Amtschieberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten

Bundesamt für Umwelt / BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Kopie Rodungsgesuch RG1964-001G wurde bereits im Rahmen der Anhörung zugestellt)

Forstrevier Olten, z.H. Revierförster M. Frey, Postfach 260, 4603 Olten

Forstrevier Untergäu, z.H. Revierförster J. von Büren, Postfach 260, 4614 Hägendorf

Stadtpräsidium Olten, Stadthaus, 4600 Olten (Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Wangen b.O., 4612 Wangen b.O., mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baudirektion der Stadt Olten, 4600 Olten, mit 2 genehmigten Plandossiers (später)

Bauverwaltung Wangen b.O., 4612 Wangen b.O., mit 1 genehmigten Plandossier (später)

Bürgergemeinde Olten, 4600 Olten **(Einschreiben)**

Bürgergemeinde Wangen b.O., 4612 Wangen bei Olten **(Einschreiben)**

PCO Olten AG, Cementweg 30, 4600 Olten

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Olten und Wangen b.O.: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Steinbruch Born“ und Erschliessungsplan „Verbindung Bornfeldstrasse – Belagspiste Born“ mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblattpublikation, Rubrik „Regierungsrat“:

Olten: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG1964-001G)

Der Regierungsrat hat der Bürgergemeinde 4600 Olten die Ausnahmegewilligung erteilt, für den Bau und Betrieb der neuen Erschliessungsstrasse zum Steinbruch Born (Verbindung Bornfeldstrasse – Belagspiste Born) insgesamt ca. 1'490 m² Waldareal temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Olten Nr. 928 (Koord. ca. 634.610 / 243.325).

Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, eine Fläche von total ca. 1'490 m² an Ort und Stelle wiederaufzuforsten.

RRB Nr. <Nr. RRB> vom <Datum RRB>